OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-608224/6/KHu

Datum: Linz, 25. August 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. März 2026, GZ: BHGM/926070003806/26, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.3.2026 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf), bestraft, weil er an einem näher bezeichneten Tatort zu einer näher bezeichneten Tatzeit als Lenker eines Kraftfahrzeuges einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen habe wollen, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht habe. Der Bf habe dadurch gegen § 9 Abs. 2 StVO 1960 verstoßen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden, verhängt wurde. Darüber hinaus wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 22.3.2026 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4.8.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch, in deren Rahmen sowohl der Bf als auch die beiden Exekutivbeamten einvernommen wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf hat am 15.1.2026 um 15:05 Uhr in B__, C-Straße (Schutzweg auf Höhe des Objekts C-Straße, D__) den PKW mit dem Kennzeichen aaa gelenkt und einem Fußgänger, der erkennbar den dortigen Schutzweg benutzen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht. Der Fußgänger wollte den Schutzweg von links kommend in Richtung des Bahnhofsgebäudes überqueren und stand vor dem Schutzweg. Der Bf fuhr ohne anzuhalten weiter. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Fußgänger auf seinen Vorrang verzichtet hätte.

1.2. Der Bf hat Vormerkungen wegen Übertretungen des KFG 1967. Er ist selbständig und hat nach seinen Angaben ein Einkommen von rund 800 Euro netto pro Monat. Vermögen, Schulden oder Sorgepflichten bestehen nicht.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus folgender Beweiswürdigung:

Es wurden sowohl der Meldungsleger als auch der zweite im Streifenwagen befindliche Exekutivbeamte als Zeugen einvernommen.

Der Meldungsleger hat die Anzeige zeitnah zum Vorfall verfasst. Beide Beamte gaben unabhängig voneinander glaubwürdig an, unmittelbar hinter dem vom Bf gelenkten VW Caddy gefahren zu sein und zweifelsfrei wahrgenommen zu haben, dass am dortigen Schutzweg eine Person gestanden sei, der das Queren der Fahrbahn durch den Bf nicht ermöglicht worden sei. Die Zeugen hinterließen beim Gericht einen sehr wahrheitsverbundenen Eindruck. Dass die Zeugen in der mündlichen Verhandlung keine konkreten Erinnerungen an Einzelmerkmale des Fußgängers (Geschlecht, spezifische Merkmale) hatten, ist nicht geeignet, die Beweiskraft der Anzeige und der Zeugenaussagen zu mindern, weil Exekutivbeamte eine Vielzahl von gleichartigen Amtshandlungen zu bewältigen haben. Wie einer der Zeuge nachvollziehbar darlegte, werden Notizen angefertigt, wobei – wenn keine aus Sicht der Polizei relevanten Eigenschaften bestehen (wie eine besonders junge oder alte Person, die vom Vertrauensgrundsatz ausgenommen sein könnte) – nur vermerkt wird, dass einer „Person“ das Queren des Schutzweges nicht ermöglicht wurde. Es ist nicht ersichtlich, warum einer derartigen Anzeige weniger Glaubwürdigkeit beizumessen wäre, als wenn die Beamten die vom Bf gewünschten weiteren Merkmale des Fußgängers vermerkt hätten. Auch ist geschulten Exekutivbeamten die Wahrnehmung und Wiedergabe von Vorgängen im Straßenverkehr zuzumuten.

Demgegenüber konnte sich der Bf in alle Richtungen verantworten. Zu beachten ist insbesondere, dass dem Bf ein bloßes Fahrlässigkeitsdelikt zur Last gelegt wird, und dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb er der Meinung ist, dass es unmöglich sei, dass ihm einmal eine Unaufmerksamkeit im Straßenverkehr unterläuft – bzw. im konkreten Fall, dass es unmöglich sei, dort einen Fußgänger zu übersehen. Es erscheint für ein bloßes Fahrlässigkeitsdelikt, bei dem es – wie hier – zu keinem Eintritt einer Gefahrensituation kam, auch nicht unüblich, dass der betroffene Fahrzeuglenker einen Fahrfehler selbst gar nicht bemerkt. Auch der Umstand, dass ihm die Gegend privat (und beruflich) sehr gut bekannt ist, schließt es nicht aus, dass ihm als Autofahrer einmal ein Fahrfehler unterläuft.

Die vom Bf und seiner Vertrauensperson geäußerten Vermutungen über angebliche persönliche Animositäten gegen sein Taxiunternehmen blieben in Bezug auf die beiden als Zeugen einvernommenen Exekutivbeamten gänzlich unsubstantiiert; es ist nicht im Ansatz erkennbar, weshalb die beiden Zeugen den Bf zu Unrecht einer Verwaltungsübertretung belasten sollten. Der bloße Umstand,

dass über das Taxiunternehmen geredet werde, legt nicht im Ansatz nahe, dass die beiden Zeugen das angezeigte Delikt erfunden hätten. Insbesondere standen die beiden Zeugen unter Wahrheitspflicht und würden sie sich einer straf- und disziplinarrechtlichen Verfolgung aussetzen, wenn sie unrichtige Aussagen machen. Wenn das vom Bf geäußerte Misstrauen sogar so weit zu reichen scheint, dass fraglich erscheint, ob die beiden Zeugen überhaupt vor Ort waren, ist dem Bf entgegenzuhalten, dass er selbst angibt, dass er genau um diese Zeit an dieser Stelle gefahren ist. Es wäre ein sehr großer Zufall, würde ein aus Sicht des Bf „erfundenes“ Delikt zeitlich und örtlich genau mit einer tatsächlichen Fahrt korrelieren.

Ins Leere geht der Vorwurf des Bf, er sei nicht angehalten worden. Es existiert keine rechtliche Verpflichtung zur sofortigen Anhaltung bei jeder wahrgenommenen Verwaltungsübertretung.

Das Gericht folgt daher den Angaben der zeugenschaftlich einvernommenen Exekutivbeamten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 9 Abs. 2 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Der Bf hat einer am Fahrbahnrand vor dem Schutzweg stehenden Person das Queren der Fahrbahn nicht ermöglicht, indem er nicht angehalten hat.

Schutzwege geben dem Fußgänger gegenüber herannahenden Fahrzeugen den Vorrang. Zweck der Vorschrift des § 9 Abs. 2 StVO 1960 ist, einem Fußgänger das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen (vgl.

VwGH 30.4.1964, 1048/63). Dieser Vorrang soll nicht nur Fußgängern zukommen, die sich bereits auf dem Schutzweg befinden, sondern auch solchen, die den Schutzweg erkennbar benützen wollen. Der Schutzbereich für den Fußgänger reicht daher unter Umständen einige Meter über die als Zebrastreifen markierte Fläche hinaus. Der Vorrang des Fußgängers hängt nicht davon ab, dass dieser seine Absicht, die Fahrbahn zu überqueren, durch Zeichen zu erkennen gibt, sondern es genügt, dass dessen Absicht objektiv aus seinem Gesamtverhalten erkennbar ist (*Pürstl*, StVO-ON § 9, Anm. 6).

Der Bf wäre daher angehalten gewesen, entsprechend Vorrang zu geben, indem er sein Fahrzeug anhält und somit dem am Fahrbahnrand stehenden Fußgänger das sichere Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Ein Anhalten wäre nur dann nicht erforderlich gewesen, wenn die am Fahrbahnrand stehende Person erkennbar auf den ihr zukommenden Vorrang verzichtet hätte. Für die Annahme eines solchen Verzichtes auf den „Vorrang“ am Schutzweg müssten konkrete, objektiv wahrnehmbare Reaktionen des Fußgängers aufgrund eines Augenkontaktes vorliegen, die mit Grund die Annahme rechtfertigen, dass er freiwillig auf die Überquerung der Straße vor dem Passieren des Fahrzeuges verzichtet (vgl. VwGH 30.4.1964, 1048/63). Derartige Verhaltensweisen der am Fahrbahnrand stehenden Person sind im Verfahren nicht hervorgekommen, sondern hat diese, indem sie vor dem Schutzweg wartete, um sodann sicher die Fahrbahn zu überqueren, eindeutig deren Absicht zu erkennen gegeben, nicht auf diesen „Vorrang“ zu verzichten.

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 9 Abs. 2 StVO 1960 verwirklicht. Dieses Delikt ist mit dem Setzen des verbotenen Verhaltens verwirklicht; zum Eintritt eines Schadens oder einer konkreten Gefährdung braucht es nicht zu kommen.

3. Was die subjektive Tatseite betrifft, genügt es auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG zu verweisen.

4. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafbemessung wird zugrunde gelegt, dass der Bf über ein unterdurchschnittliches Einkommen verfügt und kein Vermögen, keine Schulden und keine Sorgepflichten vorliegen. Erschwerungs- und Milderungsgründe liegen nicht vor.

Das von der StVO 1960 geschützte Rechtsgut ist die Verkehrssicherheit. Diesem Rechtsgut kommt ein hoher Stellenwert zu.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und schöpft den Strafrahmen nur zu 11 % aus. Die belangte Behörde hat dabei auch die ungünstigen Einkommensverhältnisse berücksichtigt. Eine Strafe in dieser Höhe ist keineswegs zu beanstanden. Auch muss der Allgemeinheit vor Augen gehalten werden, dass Verstöße gegen die StVO 1960 entsprechend geahndet werden, sodass es aus generalpräventiven Überlegungen zur Verhängung entsprechender Geldstrafen kommen muss.

Für eine Strafreduktion findet sich daher kein Ansatz.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer